

STATUTEN

23. Jänner 2021

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Historie

- 1) Der Verein führt den Namen „Lilienfelder Josefsverein“ (LILIENFELDER JOSEFSVEREIN).
- 2) Er hat seinen Sitz im Zisterzienserstift Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, Klosterrotte 1. Die Lilienfelder Josefskapelle ist das geistliche Zentrum des LILIENFELDER JOSEFSVEREINS.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Europäischen Union (EU).
- 4) Der LILIENFELDER JOSEFSVEREIN sieht sich in einer geistlichen Kontinuität zur um 1653 durch Abt Matthäus Kolweiß und P. Alberich Burghoff gegründeten Lilienfelder Josefsbruderschaft.
- 5) Die Statuten dieses Vereins wurden im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 66/2002 erstellt und in der Gründungsversammlung am 23. Jänner 2021 beschlossen.

§ 2 Zweck

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Bestrebungen.
- 2) Der Verein bezweckt
 - a) die Unterstützung des Stiftes Lilienfeld
 - b) die Verbreitung christlichen Gedankengutes
 - c) die Vernetzung Gleichgesinnter bezüglich der Unterstützung des Stiftes Lilienfeld und bezüglich der Verbreitung christlichen Gedankengutes

§ 3 Geistliche Zielsetzung

- 1) Die Gebetsgemeinschaft ist dem Zisterzienserstift Lilienfeld geistlich verbunden und unterstützt dessen Konvent und Tätigkeiten mit Gebet, Wohlwollen, Rat und Tat.
- 2) Der LILIENFELDER JOSEFSVEREIN fördert
 - die Verehrung des heiligen Josef.
 - das christliche Pilgern,
 - das christliche Gottvertrauen
- 3) Das Patronatsfest wird jährlich am 19. März, dem Hochfest des heiligen Josef, begangen.

§ 4 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- 1) Die Erreichung der Vereinszwecke wird durch Gebete, Wallfahrten, Publikationen, Veranstaltungen diverser Art angestrebt.
- 2) Materielle Mittel werden aufgebracht durch Spenden.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Gewinnen oder aus dem Vermögen des Vereins erhalten, die nicht auf einen sachgerecht angemessenen Leistungsaustausch zurückzuführen sind. Der Verein darf keine Person, Körperschaft oder Institution durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorteilen. Der Vereinszweck ist dabei zu beachten.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die schriftlich um die Aufnahme in den LILIENFELDER JOSEFSVEREIN ersuchen.
 - b) Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur handlungsfähige und unbescholtene physische Personen werden, die um die Aufnahme in den LILIENFELDER JOSEFSVEREIN schriftlich ersucht haben.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 5 beschließt der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Jedes Mitglied erhält einen Nachweis über die Mitgliedschaft.
- 4) Das neue Mitglied wird mit seiner Zustimmung im Mitgliederverzeichnis eingetragen, mit Geburtsdatum, Geburtsort, Vereinseintritts-Datum und Wohnort zur Zeit des Vereinseintritts.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch seinen freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Sie wird jeweils sofort rechtskräftig.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder aus dem Verein oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, und zwar mit sofortiger Wirkung.
- 3) Gegen den Ausschluss oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach Abs. 2 ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- 2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Jegliche Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich und ohne Vergütung. In begründeten Fällen können auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung Unkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben stehen, nach vorheriger schriftlicher Zusage vergütet werden.
- 5) Darüber hinaus haben die Mitglieder die ihnen durch das Österreichische Vereinsgesetz 2002 eingeräumten Rechte.

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsprüfer;
 - d) das Schiedsgericht;
- 2) Alle Personen, die den unter Abs. 1 lit. a)-d) genannten Organen angehören, üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

- c) Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen statt.
- 3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung ist fristwährend vorzunehmen und hat den Zeitpunkt, den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsmitgliedes können nur dann auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie mindestens sieben Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail eingereicht wurden. Die fristgerecht gestellten Anträge sind allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder dessen Delegierter den Vorsitz.
- 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Bei einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Statut nichts anderes bestimmt.
- 10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
- 11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu verfassen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) Bestellung und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands mit Ausnahme des Abtes bzw. dessen kanonisch bestellten Vertreters und mit Ausnahme des Geistlichen Assistenten.
- b) Bestellung und Abberufung eines/r oder beider Rechnungsprüfer/s/in/innen;
- c) Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Entgegennahme und Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;
- g) Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus sieben natürlichen Personen und wird gebildet aus

- a) dem/der Obmann/Obfrau
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der Obmanns/Obfrau,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassier/in

e) dem/der Kassier-Stellvertreter/in und

f) dem jeweiligen Abt bzw. dessen kanonisch bestellten Vertreters oder Delegierten

g) dem vom Abt bzw. von dessen kanonisch bestellten Vertreter ernannten Geistlichen Assistenten

2) Die Vorstandsmitglieder von Abs. 1 lit. a – e werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.

3) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Abtes bzw. dessen Vertreters beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausscheidende und frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds vor Ende seiner Funktionsdauer das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands bis zum Ende der Funktionsperiode wahrnimmt. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim Abt oder bei dessen kanonisch bestellten Vertreters zu beantragen. Diese/r Kurator/in hat umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich macht. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen hat eine Vorstandssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.

8) Die Einberufung der Sitzung hat der/die Obmann/Obfrau, in seinem/ihrer Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in vorzunehmen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

10) Die Einberufung hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten. Die Einberufungsfrist hat mindestens eine Woche zu betragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tagen reduziert werden.

11) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, in seinem/ihrer Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder vertreten ist. Bei Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen kann ein Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen ein anderes Vereinsmitglied schriftlich mit der Vertretung bevollmächtigen. Ein Mitglied kann jedoch nur eine Vollmacht besitzen.

13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

14) Der Abt bzw. dessen Vertreter oder Delegierter vertritt im Vorstand die Interessen des Stiftes Lilienfeld. Demzufolge kommt ihm ein Vetorecht gegenüber all jenen Beschlüssen oder Tätigkeiten des Vereins zu, die das Wohl des Stiftes Lilienfeld beeinträchtigen können. In diesem Fall ist der Beschluss nicht wirksam und gilt nicht als zustande gekommen. Auch eine gesetzte Tätigkeit ist unwirksam im Vetofalle.

15) Scheidet der Abt des Stiftes Lilienfeld aus seiner Funktion aus, so erlischt dessen

Zugehörigkeit zum Vorstand. Seine Funktion im Vorstand übernimmt der als Nachfolger ernannte Abt des Stiftes Lilienfeld bzw. dessen kanonisch bestellter Vertreter. Im Falle einer Vakanz wird für diese Zeit der Prior in den Vorstand kooptiert.

16) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Abberufung.

17) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die einzelnen Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Abtes bzw. dessen Vertreters und des Geistlichen Assistenten – ihrer Funktion entheben.

18) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift (Protokoll) zu verfassen, aus der die Teilnehmer, die Tagesordnung sowie sonstige behandelte wichtige Themen und die statutenmäßig gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Diese Niederschrift ist von dem/der Obmann/Obfrau und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1) Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten (Organisation der geistlichen Angebote, Mitgliedertreffen, Aussendungen).

2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Erstellung der Tagesordnung;

5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten bzw. Mitarbeiter/innen, sofern solche aufgenommen wurden;

8) Abschluss von Werk- und Projektverträgen mit physischen oder juristischen Personen;

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Obmann/Obfrau, im Falle seiner Verhinderung dessen/deren Vertreter/in, vertritt den Verein nach außen.

2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmann/Obfrau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in ihre Stellvertreter, so diese gewählt oder bestimmt wurden.
- 9) Der Abt bzw. dessen kanonisch eingesetzter Vertreter schützt und fördert den Verein des LILIENFELDER JOSEFSVEREINS nach seinen Möglichkeiten. Er ist bei geistlichen Fragen und Meinungsverschiedenheiten die oberste geistliche Instanz innerhalb des Vereins.
- 10) Dem Geistlichen Assistenten obliegt die geistliche Betreuung der Mitglieder, besonders die geistliche Leitung der Mitgliedertreffen.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer/innen können wieder gewählt werden.
- 2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben über ihre Feststellungen dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Von jedem der beiden Streitparteien ist innerhalb von vierzehn Tagen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen diese zwei Mitglieder ein drittes Vereinsmitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagenen Personen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss einen Schiedsrichter aus dem Bereich der streitunbeteiligten Mitglieder auszuwählen.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
- 5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
- 6) Diese Entscheidung kann durch den Abt des Stiftes Lilienfeld binnen einer Frist von sechs Monaten ab Entscheidung des Schiedsgerichtes aufgehoben (kassiert) werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Lilienfeld, am 23. Jänner